Wir bitten um Beachtung

<u>Veröffentlichung "Beispielhafte Sicherheitsbeurteilung für ein Imprägnierspray"</u>

Diese beispielhafte Sicherheitsbeurteilung entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Diese beispielhafte Sicherheitsbeurteilung wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der IKW keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den IKW geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden vom IKW oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

IKW-Arbeitskreis »Schuh-, Lederpflegemittel und Imprägniermittel«*

Beispielhafte Sicherheitsbeurteilung für ein Imprägnierspray

Einleitung

ie »Empfehlung zur Sicherheitsbeurteilung von Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln (WPR-Produkten)« (1) beschreibt allgemein, welche Schritte zu beachten sind, um sichere WPR-Produkte zu entwickeln und zu vermarkten. Die vorliegende Arbeit zeigt die wesentlichen Punkte einer Sicherheitsbeurteilung beispielhaft für die Produktgruppe der Imprägniersprays für Leder und Textilien. Sie wurde vom IKW-Fachausschuss »Putz- und Pflegemittel« erarbeitet. Dieser setzt sich aus Fachleuten miteinander im Wettbewerb stehender Firmen zusammen und stellt deshalb ein neutrales Gremium dar.

■ Produktart Imprägniersprays: Allgemeine Beschreibung und Anwendung

Imprägniersprays sind Zubereitungen, die überwiegend Fluorcarbonharze und/ oder Silicone als aktive Substanzen enthalten und als Aerosol mit oder ohne Treibgas angeboten werden. Als Lösemittel werden Benzine oder Alkohole oder Mischungen dieser Stoffe eingesetzt.

Imprägniersprays werden zum Schutz vor Nässe und Verschmutzungen vorzugsweise auf Schuhen und Bekleidung verwendet. Ihre Wirkung entfaltet sich nach entsprechender Trockenzeit.

■ Betrachtete Beispielezeptur, Einstufung der Rohstoffe und weitere Angaben

Gehalt	Inhaltsstoff und Einstufung nach der Stoffrichtlinie (2)
1 %	Fluorcarbonharze; nicht als gefährlich eingestuft
0,5 %	Siliconöle; nicht als gefährlich eingestuft
45 %	Aliphatische Kohlenwasserstoffe; R11, R38, R51/53, R65, R67
15 %	Isopropanol; R11, R36, R67
5 %	n-Butylacetat; R10, R66, R67
ad 100 %	Treibgas Propan/Butan; R12

Einstufung des Fertigproduktes, berechnet nach der Zubereitungsrichtlinie (3): R12, R38, R51/53, R67

Hinweise:

Es ist darauf zu achten, dass in den Sicherheitsdatenblättern der Rohstoffe <u>nicht</u> von der Verwendung in einem Sprühprodukt abgeraten wird.

Wenn die Rohstoffe bereits nach der REACh-Verordnung (4) registriert worden sind und ein Stoffsicherheitsbericht erstellt worden ist, dann sind Expositionsszenarien den Sicherheitsdatenblättern als Anlagen beigefügt. Für jeden Rohstoff muss in einem Expositionsszenarium die Verwendung in einem Sprühprodukt berücksichtigt werden; ggf. empfohlene Risikominderungsmaßnahmen sind vom Formulierer des Imprägniersprays zu beachten, damit Risiken angemessen beherrscht werden. Ist in Sicherheitsdatenblättern von Rohstoffen die Verwendung in einem Sprühprodukt nicht berücksichtigt, dann muss der Hersteller des Imprägniersprays ggf. nach Artikel 37 Absatz 4 aktiv werden.

ournal | 137 | 4-2011 55

■ Beispielhafte Sicherheitsbeurteilung

Schritt	Eintrag im Dossier; Anmerkungen			
Auswahl der Rohstoffe				
Aufgrund allgemeiner Erfahrungen nicht geeignet:	»Es sind keine der aufgeführten Komponenten vorhanden«.			
Reaktive Komponenten				
Filmbildner mit hoher Retention zum Substrat (> 90 % Retention auf Baumwolle-Polyester [30/70] nach einmaliger Wäsche (5))				
Metallalkoholate, Methylolverbindungen				
Duftstoffe				
Stoffe, für die keine Erfahrungen im Einsatz in Druckgaspackungen vorliegen.				
Beurteilung de	er eingesetzten Rohstoffe			
Plausibilitätskontrolle der Sicherheitsdatenblätter	»Die toxikologischen und physikalisch-chemischen Angaben der Sicherheitsdatenblätter sind plausibel«.			
Information zu Bestandteilen / Komponenten der Rohstoffe, die nicht in den Sicherheitsdaten- blättern der Rohstoffe genannt werden.	Nennung aller Bestandteile / Komponenten der Rohstoffe, die für die Einstufung relevant sind (vorgeschrieben, aber nicht immer vorhanden)			
Diese Angaben werden z.B. durch folgende Anfragen ermittelt:	Nennung von Bestandteilen mit speziellen Strukturen, z.B. Nanopartikel			
»Geben Sie uns bitte alle Informationen, die für die Formulierung eines zu versprühenden Produktes und dessen Einstufung notwendig sind«.	Abfrage der Ausschlusskriterien			
Durch diese ergänzenden Angaben wird gewährleistet, dass zusätzliche Risiken vermieden werden.				
Weitere relevante Daten:	Es sind keine nach der REACh-Verordnung bzw. der Chemikalienverbotsverordnung verbotenen oder eingeschränkt zugelassenen Stoffe enthalten.			
Beurteilung der Zubereitung				
Beschreibung der Einstufung und Kennzeichnung der Zubereitung	Entzündlichkeit: aus der Verwendung von Propan/ Butan als Treibgas ergibt sich die Einstufung als »hochentzündlich« mit R 12.			
	Akute Toxizität: gemäß der Rechenmethode der Zubereitungs- richtlinie ist diese Zubereitung basierend auf den Einstufungen der Inhaltsstoffe nicht als gesundheitsschädlich eingestuft.			
	Reizwirkung auf die Haut: gemäß der Rechenmethode der Zubereitungsrichtlinie ist diese Zubereitung basierend auf den Einstufungen der Inhaltsstoffe als hautreizend mit R38 eingestuft.			
	Reizwirkung auf die Augen: gemäß der Rechenmethode der Zubereitungsrichtlinie ist diese Zubereitung basierend auf den Einstufungen der Inhaltsstoffe nicht als augenreizend eingestuft.			
	Sensibilisierende Inhaltsstoffe: Die Zubereitung enthält <u>keine</u> Inhaltsstoffe in einem Gehalt > 0,1 %, die als sensibilisierend eingestuft sind.			

Schritt	Eintrag im Dossier; Anmerkungen
	Ökotoxizität: gemäß der Rechenmethode der Zubereitungs- richtlinie ist diese Zubereitung basierend auf den Einstufungen der Inhaltsstoffe als gefährlich für die aquatische Umwelt mit R 51/53 eingestuft.
Beschreibung der vorgesehenen Anwendung	Anwendung nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung unter Beachtung des speziellen Warnhinweises (7)
Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit:	
Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden unter Berücksichtigung von Informationen zu nachfolgenden Punkten schrittweise beurteilt:	
1. Ergebnisse der Rechenmethode (siehe oben)	1. Das Produkt ist der Zubereitungsrichtlinie entsprechend eingestuft und gekennzeichnet (s. o.).
2. Weitere erforderliche Daten für die Inhaltsstoffe	2. Die wirksamen Bestandteile sind nicht als inhalationstoxisch eingestuft.
3. Inhalationstoxikologische Absicherung der Zubereitung (8)	3. Die im Versuch gewählten Bedingungen hinsichtlich Konzentration und Expositionsdauer stellen Extreme dar, wie sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung unter Beachtung der Warnhinweise nicht vorliegen werden. Daher sind die im Versuch ggf. beobachteten leichten, reversiblen Beeinträchtigungen in der Praxis nicht zu erwarten.
	Hinweis: Zeigt das Ergebnis der inhalationstoxikologischen Absicherung, dass irreversible Beeinträchtigungen oder Mortalitäten beobachtet werden, dann ist die Formulierung nicht vermarktungsfähig.
 4. Begleitende Maßnahmen zur Eingrenzung des Partikelgrößenspektrums (9) Optimierung des Innendruckes über den Treibgasanteil Optimierung des primären Partikelgrößenspektrums über die Ventil-Sprühkopf-Kombination Auswahl von Lösemitteln mit mittlerem Dampfdruck, z. B. zwischen 45 und 3 mbar bei 20 °C 	4. Die Konzentration an lungengängigen Partikeln liegt auch bei zu erwartender Alterung des Sprühnebels außerhalb des bedenklichen Bereichs (10).
 Hinweis für Schaumsprays: Um bei Schaumsprays eine hohe Exposition von Verbrauchern zu vermeiden, sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden: Es muss ein sogenannter Schaumkopf verwendet werden, der den Inhalt als Schaum ausbringt, der dann direkt auf ein Tuch gegeben und verteilt wird. Der Anteil an Treibmitteln, bezogen auf die gesamte Formulierung, sollte nicht zu hoch gewählt werden, z. B. max 15 %. 	
5. Reizwirkung auf die Haut	5. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist dermaler Kontakt nur kurzzeitig und in geringer Konzentration zu erwarten.

Schritt	Eintrag im Dossier; Anmerkungen
6. Orale Exposition	6. Die verwendeten aliphatischen Kohlenwasserstoffe sind zwar mit dem Satz R65 gekennzeichnet, jedoch nach der Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI 8.4. gilt dies nicht für Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung, da bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Aspirationsgefahr besteht.
Auswirkungen auf die Umwelt:	Die Kennzeichnung mit dem Symbol 'Umweltgefährlich' bezieht sich auf die in dem Produkt enthaltenen aliphatischen Kohlenwasserstoffe, die für aquatische Lebewesen eine Gefahr darstellen. Allerdings ist das Risiko, dass die Lösemittel in ein Gewässer gelangen, aufgrund der Aerosolpackung sehr gering. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung besteht somit kein Risiko, dass die aquatische Umwelt geschädigt wird. Die Lösemittel verdunsten nach der Anwendung des Produktes und werden wie das Treibgas in der Atmosphäre innerhalb weniger
Zusatzkriterien: • Lagerstabilität der Zubereitung (Untersuchung bei -5 °C, +50 °C)	Tage abgebaut. Die Lagerstabilität des Endproduktes wurde mit geeigneten Untersuchungen bei -5 °C und +50 °C sichergestellt.
Verpackung	Die Verpackung entspricht den Anforderungen der Aerosol- richtlinie und ist entsprechend gekennzeichnet (11).
	Ein kindergesicherter Verschluss und ein tastbares Warn- zeichen sind nach der Zubereitungsrichtlinie nicht erforderlich.
Transporteinstufung	Klasse 2, Ziffer 5F, UN1950, Druckgaspackungen
Kennzeichnung	Kennz. nach Zubereitungsrichtlinie Hochentzündlich. Reizt die Haut. Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problem- abfallentsorgung zuführen.
	Müllermaier GmbH, Müllerstraße 3, 99999 Maierdorf; 09999/99-0, info@muellermaier.de, www.muellermaier.de
	Zusätzliche Kennz. nach Fertigpackungsverordnung 200 ml 3 e 270
	Zusätzliche Kennzeichnung nach Chemikalienverbotsverordnung nicht erforderlich
	Zusätzliche Kennzeichnung nach Bedarfsgegenständeverordnung Vorsicht! Unbedingt beachten! Gesundheitsschäden durch Einatmen möglich! Nur im Freien oder bei guter Belüftung verwen- den! Nur wenige Sekunden sprühen! Großflächige Textil- und Ledererzeugnisse nur im Freien besprühen und gut ablüften lassen! Von Kindern fernhalten!

Schritt	Eintrag im Dossier; Anmerkungen
	Zusätzliche Kennzeichnung nach Aerosolrichtlinie Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Gebrauchsanweisung	Aus 20 cm Entfernung möglichst im Freien auf die betreffenden Oberflächen sprühen und diese dort ablüften lassen.
Schlussfolgerung	Das betrachtete Imprägnierspray ist sicher unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden und das Produkt bestimmungsgemäß unter Beachtung der Warnhinweise verwendet wird.

Anmerkung:

Die Ergebnisse der Sicherheitsbeurteilung fließen in die Qualitätssicherung in der Produktion des Endproduktes ein (festgelegte Inhaltsstoffe, Abfüllbedingungen). Durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die sich aus der Sicherheitsbeurteilung ableitenden Anforderungen in der Produktion eingehalten werden.

- (1) SOFW-Journal Band 133, 2007, Heft 10, Seite 53-69; http://www.ikw.org/pdf/broschueren/WPR_Produkte_d.pdf
- Richtlinie zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/EWG) vom 27.6.1967 (EG-ABI. 196 vom 16.8.1967), zuletzt geändert durch Anpassung (2009/2/EG) vom 1 $\mathbf{5}$.1.2009 (ABI. der EU L 11 vom 1 $\mathbf{6}$ 1.2009)
- Richtlinie zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (1999/45/EG), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 (ABI. der EU L 353 vom 31.12.2008)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACh), Abl. der EU L 396 vom 30.12.2006, S. 1, berichtigt durch Abl. der EU L 36 vom 5.2.2009, S. 84, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Abl. der EU L 353 vom 31.12.2008, S. 1.
- z. B. Koch-/Buntprogramm einer haushaltsüblichen Waschmaschine bei 40 °C, Verwendung von Vollwaschmittel mit Bleichmittel auf Sauerstoffbasis, Trocknung im Wäschetrockner bei max. 65 °C für 45 ± 5 min
- Siehe »Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit«
- Kennzeichnung nach § 9 in Verbindung mit der Anlage 7 der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 1997 (BGBI. I, 1998, S. 5), zuletzt geändert durch die 17. Änderungsverordnung vom 23.9.2009 (BGBI. I S. 3130)
- Schweizerisches Bundesamt für Gesundheit, Niederländische Behörde für die Sicherheit von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, Bundesinstitut für Risikobewertung, SOFW-Journal, Band 135, 2009, Heft 3, Seiten 39-43
- (9) z. B. SEHSC Guidance for aerosol application of silicon based materials (http://www.sehsc.com)
- (10) z. B. Guide on Particle Size Measurement from Aerosol Products des Europäischen Aerosolverbandes FEA, siehe z. B. unter www.rifm.org/doc/20090831%20FEA%20Guide%20on%20Particle%20Size%20Measurement.pdf

(11) Aerosolrichtlinie 75/324/EWG vom 20. Mai 1975, zuletzt geändert am 14. April 2003
* Mitglieder des Arbeitskreises »Schuh-, Lederpflegemittel und Imprägniermittel« im Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)

Klaus Lange Salzenbrodt GmbH & Co. KG Hermsdorfer Straße 70

13437 Berlin

Dr. Uwe Gibbels

Brauns-Heitmann GmbH & Co. KG

Im Lütkefeld 15 34414 Warburg/Westf.

Dr. Bernd Glassl

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)

Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt am Main

Dr. Wolfgang Herrmann melvo GmbH Voithstraße 1 71640 Ludwigsburg

Dr. Ir Ad B. K. Jespers

Sara Lee Household & Body Care Research by

Fruitweg 25

2525 KG Den Haag / Niederlande

Horst Kraß

Werner & Mertz GmbH Ingelheimstraße 1-3 55120 Mainz

Dr. Bernhard Pfeil

Poliboy-Werk Emigholz & Brandt GmbH

Tornéestraße 5 28865 Lilienthal